



# Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

---

Nr. 3 / 2024

22.04.2024

---

**Herausgeber: Gemeinde Raisting**

**Inhalt: Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Raisting ab 01.06.2024**

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Raisting folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungs- und Verlängerungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 7).

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Friedhofsunterhaltsgebühr (§ 7) für bestehende Grabnutzungsrechte wird am 15.05. eines jeden Jahres fällig.

#### § 4

##### Grabnutzungs- und Verlängerungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt je Ruhefrist
- |   |                    |                   |
|---|--------------------|-------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte                        | Ruhefrist 20 Jahre | ..... 1.210,00 €, |
| b) eine Familiengrabstätte, neuer Friedhofsteil | Ruhefrist 20 Jahre | ..... 1.820,00 €, |
| c) eine Familiengrabstätte, alter Friedhofsteil | Ruhefrist 20 Jahre | ..... 2.430,00 €, |
| d) eine Kindergrabstätte                        | Ruhefrist 15 Jahre | ..... 910,00 €,   |
| e) eine Urnenerdgrabstätte                      | Ruhefrist 10 Jahre | ..... 360,00 €,   |
| f) eine Urnenkammer                             | Ruhefrist 10 Jahre | ..... 1.560,00 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich, jedoch höchstens bis zur Dauer der jeweiligen Ruhefrist (s. § 35 der Friedhofssatzung). Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der nachfolgenden Verlängerungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- |   |  |                 |
|---|--|-----------------|
| a) eine Einzelgrabstätte                        |  | ..... 60,00 €,  |
| b) eine Familiengrabstätte, neuer Friedhofsteil |  | ..... 90,00 €,  |
| c) eine Familiengrabstätte, alter Friedhofsteil |  | ..... 120,00 €, |
| d) eine Kindergrabstätte                        |  | ..... 60,00 €,  |
| e) eine Urnenerdgrabstätte                      |  | ..... 30,00 €,  |
| f) ein Urnenkammer                              |  | ..... 150,00 €, |

Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab – für die vollen Monate, für die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte – die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht bzw. eine Erstattung innerhalb der Ruhefrist ist jedoch nicht möglich.

#### § 5

##### Bestattungsgebühren

- |  |  |                 |
|--|--|-----------------|
| a) Die Bestattungsgrundgebühr je Bestattung  |  | ..... 78,00 €.  |
| b) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag |  | ..... 110,00 €. |
| c) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses  |  | ..... 45,00 €.  |

## § 6

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Übertragung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person nach § 20 der Friedhofssatzung | ..... 26,00 €, |
| b) Umschreibung der Grabkartei  | ..... 10,00 €, |
| c) Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmals                                     | ..... 52,00 €, |
| d) Erteilung Zulassungsbescheid Gewerbetreibende  | ..... 52,00 €. |

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 7

### Friedhofsunterhaltsgebühr

Die Friedhofsunterhaltsgebühr für bereits bestehende Grabnutzungsrechte wird auf jährlich 17,00 € festgesetzt. Bei Bestattungen ab in Kraft treten dieser Satzung ist die Friedhofsunterhaltsgebühr mit der Grabnutzungs- bzw. Verlängerungsgebühr abgegolten.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2020 und die Erste Änderungssatzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Raisting, 22.04.2024

Martin Höck  
Erster Bürgermeister

Angeschlagen: 22.04.2024  
Abgenommen: 07.05.2024